



Partnervertrag

Zwischen

Firma (Arzt - bzw. Psychotherapiepraxis)

.....
.....

Adresse

.....
.....

nachfolgend „Partner“ genannt,

vertreten durch (Name des Arztes / Psychotherapeuten)

.....
.....

und dem

Praeventions- und Innovations-Aerztenetz Nassau -

Oranien (PIANO eG)

Offheimer Weg 46 a

65549 Limburg

nachfolgend „Genossenschaft“ genannt,

vertreten durch den Vorstand

.....
.....

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

A. Präambel

Ziel beider Vertragsparteien ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung des Partners und der anderen Genossenschafts-Partner mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes unter Berücksichtigung standes- und berufsrechtlicher Belange.

Zur Stärkung dieser Kooperation verpflichten sich beide Seiten zu einem fairen, ehrlichem und loyalen Verhalten untereinander und gleichermaßen auch gegenüber den anderen Genossenschaftspartnern. Sie verpflichten sich Vereinbarungen einzuhalten, auch wenn diese mündlich getroffen wurden. Allen Kooperationspartnern ist bewusst, dass die Kooperation sie auch dazu verpflichtet gegenüber neuen Ideen und Strategien offen zu sein. Sie sind sich bewusst, dass eine Kooperation das Zurückstellen eigener Belange erfordern kann.

B. Pflichten der Genossenschaft

1. Information

Die Genossenschaft wird dem Partner fortlaufend wichtige Informationen in einem Internetportal und gegebenenfalls auch auf andere Weise bereit stellen. Zudem bemüht sich die Genossenschaft einen ausschließlich den Partnern zugänglichen Portalbereich schaffen, der u.a. dem Informationsaustausch der Partner dient. Hierzu erhält der Partner eine auf die Vertragsdauer begrenzte Zugangs- und Nutzungsberechtigung zum internen Teil des Genossenschafts-Internetportals.

2. Verträge mit Kostenträgern

Die Genossenschaft wird in Verhandlungen mit Kostenträgern (gesetzlichen und privaten) eintreten, um mit diesen Kooperationsverträge abzuschließen. Diese Verträge betreffen sowohl Kooperationen, die im SGB I-XIII geregelt sind (z.B. Modellvorhaben, Strukturverträge, Integrierte Versorgung, strukturierte Behandlungsprogramme, u.a.), als auch privatrechtliche Kooperationen.

3. Abrechnung mit Kostenträgern

Sollten die Kassenärztliche Vereinigungen Rheinland-Pfalz **und/oder** Hessen die Abrechnung von Ärzten/Fachärzten mit den Kostenträgern nicht mehr durchführen, wird die Genossenschaft versuchen für ihre Partner ein alternatives Abrechnungssystem zu organisieren.

4. Marketing

Die Genossenschaft entwickelt für alle Partner Marketingprogramme und wird diese regelmäßig fortentwickeln. Diese Marketingprogramme stellt sie dem Partner zu dessen eigener Nutzung für die Vertragsdauer zur Verfügung.

PeG 1 (nach §3 (2e) Satzung PIANO eG)

Die Genossenschaft wird bestrebt sein, den Bezeichnungen „PIANO eG“ **sowie** dem Genossenschafts-Bildzeichen der PIANO eG weite Geltung zu verschaffen. Die Bezeichnung PIANO eG und das Genossenschafts-Bildzeichen sollen auch markenrechtlich geschützt werden.

Die Genossenschaft gewährt dem Partner für die Vertragsdauer ein untergeordnetes Nutzungsrecht an den Bezeichnungen „Praeventions- und Innovations-Aerztenetz Nassau-Oranien (PIANO eG)“ sowie an dem Genossenschafts-Bildzeichen in der eigenen Darstellung.

5. Einkauf

Zur Erreichung attraktiver Einkaufskonditionen für den Partner bemüht sich die Genossenschaft die Bündelung von Einkaufsaktivitäten der Partner zu organisieren. Hierzu schließt die Genossenschaft mit relevanten Lieferunternehmen Rahmenverträge ab, deren Nutzung sie dem Partner ermöglicht.

6. Qualitätsmanagement

Die Genossenschaft wird für ihre Partner die Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems einschließlich der Möglichkeit der Zertifizierung organisieren.

7. Gerätepooling

Sofern eine ausreichend große Zahl an Partnern daran interessiert ist, wird die Genossenschaft den Aufbau von Gerätepools organisieren.

8. Interessenvertretung

Die Genossenschaft wird die wirtschaftlichen Interessen ihrer Partner gegenüber den Organisationen und Unternehmen im Gesundheitswesen vertreten. Diese Interessenvertretung verfolgt nicht standespolitische, berufspolitische oder ähnliche Ziele.

9. Partnertreffen

Die Genossenschaft wird regelmäßige Partnertreffen vorbereiten und durchführen. Zu diesen Treffen wird sie ausschließlich zur Vertretung befugte Repräsentanten der Partner (Inhaber, Geschäftsführer) zulassen. Bei Bedarf wird die Genossenschaft aus dem Kreis sachkundiger Partner Projektgruppen initiieren, die gegebenenfalls unter Einbeziehung qualifizierter Hilfe Dritter zu speziellen Themenkreisen Lösungsvorschläge erarbeiten.

10. Geheimhaltung

Die Genossenschaft verpflichtet sich gegenüber dem Partner, sämtliche vertraulichen Informationen über sein Unternehmen während der Laufzeit dieses Vertrages als auch

nach dessen Beendigung Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Die Genossenschaft wird dafür alle zumutbaren Vorkehrungen treffen und Dritten keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen der Partner ermöglichen. Die Genossenschaft wird ferner ihre Mitarbeiter entsprechend schriftlich verpflichten. Die Genossenschaft wird zudem dafür sorgen, dass die ihr überlassenen Unterlagen und Informationen der Partner nur für die Erreichung der gemeinschaftlichen Ziele im Sinne der Kooperation verwendet werden dürfen.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, Finanzierungsinstitute, Versicherungen und zuständige Behörden im Rahmen der üblichen Auskunftspflicht zulässig ist.

C. Pflichten des Partners

1. Information

Der Partner wird der Genossenschaft nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen sein (medizinisches) Dienstleistungsprofil zur Verfügung stellen und willigt ein, dass dieses Profil den anderen Partnern zugänglich gemacht werden darf. Eine Weitergabe an Dritte ist zulässig.

Die Basisinformationen des Partners (z.B. Firmenname, Adresse, Telefon, Fax, Email, www-Adresse, Name des Geschäftsführers etc.) dürfen für Werbezwecke von der Genossenschaft veröffentlicht werden. Der Partner verpflichtet sich gegenüber der Genossenschaft zur fortlaufenden Aktualisierung dieser Angaben.

Der Partner informiert seine Mitarbeiter im erforderlichen Umfang über die Kooperation mit der Genossenschaft und trägt dafür Sorge, dass sich seine Mitarbeiter ebenfalls konstruktiv, fair und loyal gegenüber der Kooperation verhalten.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen hat der Partner die Genossenschaft unverzüglich über seine unmittelbaren wirtschaftlichen und sonstigen Verflechtungen mit Wettbewerbern der Genossenschaft PIANO eG als auch über andere Kooperationen und/oder Beteiligungen, die die Interessen der Genossenschaft PIANO eG berühren, zu informieren. Sofern die Genossenschaft dieses verlangt, muss der Partner eine derartige Verbindung innerhalb einer festgesetzten zumutbaren Frist lösen. Im Weigerungsfall berechtigt dies die Genossenschaft zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

2. Vertrieb/Auftragsabwicklung

Das Medium Email wird vorrangig für die Information der Mitglieder genutzt wird, um einen schnellen Informationsfluss sicherzustellen und um Kosten zu sparen. Daher wird allen Mitgliedern empfohlen, bis zum z.B. 30.6.09 eine Email-Adresse einzurichten. Ein Anspruch der Informationsübermittlung per Fax oder Brief besteht nicht.

3. Richtlinien der KV Hessen

Der Partner erkennt die von der Genossenschaft PIANO eG aufgrund der Richtlinien der KV Hessen zur Anerkennung von Praxisnetzen eingegangenen Verpflichtungen an, insbesondere Grundsätze zur Arzneimitteltherapie, inkl. Medikationschecks, zur Beschleunigung von Therapie- und Diagnoseprozessen im Netz und zur Sicherung geringer Wartezeiten, und fördert dies nach Kräften.

4. Verträge mit Kostenträgern

Zur Bündelung der Verhandlungsmacht aller Genossenschafts-Partner ist der Partner gehalten, seine Verträge mit Kostenträgern innerhalb der diesbezüglichen Rahmenverträge der Genossenschaft mit den betreffenden Kostenträgern abzuschließen.

5. Abrechnung mit Kostenträgern

Zur Bündelung der Verhandlungsmacht aller Genossenschafts-Partner ist der Partner gehalten, seine Abrechnung mit Kostenträgern, mit denen Rahmenverträge nach Ziffer 3 bestehen, unter Nutzung der von der Genossenschaft organisierten Abrechnungsverfahren durchzuführen.

6. Qualitätsmanagement

Zur Bündelung der Einkaufsmacht aller Genossenschafts-Partner ist der Partner gehalten, bei der Einführung eines Qualitätsmanagement -Systems die Rahmenvertrags-Unternehmen der Genossenschaft zu bevorzugen.

Hat der Partner mit einem Unternehmen günstigere Konditionen als die Genossenschaft ausgehandelt, sollte er diese umgehend der Genossenschaft mitteilen.

7. Marketing

Der Partner verpflichtet sich, die ihm von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Marketinghilfen ausschließlich in der von der Genossenschaft vorgegebenen Art zu nutzen und einzusetzen. Bei Beendigung des Vertrages erlischt dieses Nutzungsrecht.

Der Partner ist gehalten, seine Mitgliedschaft in der Genossenschaft herauszustellen, z.B. in seiner Werbung, auf Geschäftspapieren, in Imagebroschüren, auf seiner Internet-Homepage, auf seinen Visitenkarten, etc.

8. Einkauf

Zur Bündelung der Einkaufsmacht aller Genossenschafts-Partner ist der Partner gehalten, bei seinen Einkäufen die Rahmenvertrags-Lieferanten der Genossenschaft zu bevorzugen.

PeG 1 (nach §3 (2e) Satzung PIANO eG)

Hat der Partner mit einem Lieferanten günstigere Konditionen als die Genossenschaft ausgehandelt, sollte er diese umgehend der Genossenschaft mitteilen.

9. Partnertreffen

Der Partner ist gehalten, an den von der Genossenschaft organisierten Partnertreffen teilzunehmen.

10. Geheimhaltung

Inhalte des partnerinternen Teils des Internetportals, insbesondere Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben, Betriebshandbücher, schriftliche, mündliche und sonstige vertrauliche Informationen der Genossenschaft und deren Partner sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

Der Partner wird dafür alle Vorkehrungen treffen und Dritten keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen der Genossenschaft und deren Partner ermöglichen. Der Partner wird seine Mitarbeiter, die Zugang zu diesen Informationen haben, schriftlich zur Geheimhaltung im Sinne dieses Vertrages verpflichten.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, Finanzierungsinstitute, Versicherungen und zuständige Behörden im Rahmen der üblichen Auskunftspflicht zulässig ist.

11. Umgang mit anderen Partnern der Genossenschaft

Jeder Partner der Genossenschaft verpflichtet sich zu einem kollegialen Verhalten gegenüber anderen Partnern der Genossenschaft.

Dies betrifft insbesondere auch den Umgang mit Patienten in den gemeinsam organisierten Patientenschulungen.

Äußerungen, die die Kompetenz des zuweisenden Kollegen in Frage stellen, stellen einen Verstoß gegen den Partnerschaftsvertrag dar.

Der zuweisende Kollege muss von dem Schulenden rechtzeitig informiert werden, falls Fragen einer Therapieänderung zur Diskussion stehen. Ansonsten wird auf die Therapiehoheit des zuweisenden Kollegen verwiesen.

12. Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Partners

Kann der Partner vorübergehend oder dauernd seiner Vertragspflicht ganz oder teilweise nicht nachkommen, hat er die Genossenschaft unverzüglich zu unterrichten.

D. Schutzrechte

1. Erhaltung der Schutzrechte

Die Genossenschaft sorgt für den Bestand und die Durchsetzung ihrer Schutzrechte, (z.B. LOGO, eingetragene Warenzeichen etc.).

2. Mitwirkung des Partners

Der Partner ist gehalten, die Genossenschaft bei der Durchsetzung dieser Schutzrechte zu unterstützen.

3. Verlust von Schutzrechten

Sollte ein gewerbliches Schutzrecht der Genossenschaft, insbesondere eine eingetragene Marke, später gelöscht, versagt, beschränkt oder für nichtig erklärt werden, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Vertrages. Die Genossenschaft wird gegebenenfalls ein anderes Schutzrecht schaffen bzw. erwirken, das an Stelle des bisherigen tritt.

4. Verhalten des Partners

Der Partner wird die Schutzrechte der Genossenschaft weder angreifen noch durch Dritte angreifen lassen und auch nicht Dritte bei solchen Angriffen unterstützen.

E. Sanktionen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diesen Vertrag ist die Genossenschaft berechtigt, diesen außerordentlich zu kündigen.

F. Vertragslaufzeit/Kündigung

1. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns. Danach verlängert sich diese Vereinbarung auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann ordentlich von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

2. Rückgabe von Unterlagen

Der Partner hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich die ihm von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Marketinghilfen, Preislisten etc. an die Genossenschaft herauszugeben und sämtliche Hinweise auf seine Partnerschaft mit der Genossenschaft zu entfernen bzw. zu unterlassen. Dem Partner steht kein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an Vermögensgegenständen der Genossenschaft und an ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu.

G. Sonstiges

1. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind das Amtsgericht Limburg oder das Amtsgericht Diez.

2. Schlichtung

Sofern die Genossenschaft eine Schiedsstelle/Schlichtungsstelle/ Mediation einrichtet, verpflichtet sich der Partner zur kooperativen Zusammenarbeit mit diesem Gremium.

3. Nebenabreden

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift der Partner in Kraft.

H. Anpassungsklausel

Es gilt die jeweils von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung beschlossene aktuelle Fassung des Partnervertrages. Änderungen des Partnervertrages sind dem Partner schriftlich mitzuteilen. Widerspricht der Partner diesen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, gelten die Änderungen als vereinbart. Widerspricht der Partner, endet der Partnervertrag zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

I. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer etwa ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie die Unwirksamkeit oder die Lücke bedacht hätten.

Ort, Datum _____

Partner (Unterschrift und Stempel)

PIANO eG – Vorstand

PIANO eG – Vorstand

PeG 1d / Partnervertrag